

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der wöchl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst und Frauenwelt und Jugend einschließlich Bringerlohn monatlich 80 Pf. Für die Post bezogen vierteljährlich M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 5.—. Erscheint wöchl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Bettendorferplatz 10. Tel. 25 261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Bettendorferplatz 10. Tel. 25 261. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6 gelbte Perzeile mit 20 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 292.

Dresden, Mittwoch den 17. Dezember 1913.

24. Jahrg.

In Stettin wurden zwei Arbeiter auf Grund der Aussagen von Hingegardisten zu schweren Strafen verurteilt.

Die niederösterreichischen Zeitungsverleger beschlossen, in der Scoping keine Zeitungen mehr erscheinen zu lassen.

Bei Zarnow in Ostpreußen fuhr ein Schnellzug in eine Arbeiterkolonie und tötete etwa 30 Mann.

Die Wiener Polizei verhaftete eine Bande, die Kinder zu Bettelgängen raubte und verführte.

Drei Wunschzettel.

Es hilft nichts, es muß einmal ganz deutlich gesagt werden: Die eigentliche Krebsfeder der mit so großen Mitteln und so großem Eifer und Wert gesehenen modernen staatlichen Jugendpflege ist nicht anderes als die Angst, die Angst vor den Folgen sozialdemokratischer Ehe.

An dieses Bekenntnis eines Aufrichtigen im Reichsboten wird man sich immer wieder erinnern müssen, um den Eifer der Organe der bürgerlichen Jugendpflege auch dort richtig einzuschätzen, wo er zu Mitteln greift, hinter denen sich der verborgene Hintergedanke verbirgt. Eines dieser Mittel ist die Einführung des obligatorischen Turnunterrichts in der Fortbildungsschule, die jetzt wieder in einem Geleise des Generalausgleichs für Volks- und Jugendziele gemeinsam mit dem Jungdeutschlandbund von den Regierungen der deutschen Bundesstaaten gefordert wird, um „die Wehrhaftigkeit der Jugend durch eine bessere körperliche Ausbildung“ zu heben. Auch diese Scheinbar nur im Interesse der heranwachsenden, im frühzeitigen Erwerbaleben körperlich geschädigten Jugend gestellte Forderung wird von der Absicht diktiert, die Fortbildungsschule in den Dienst der schwarz-weiß-roten Jugendpflege zu stellen, denn: „Als das einzige durchgreifende Mittel, an die heranwachsende volkschulente Klasse Jugend heranzuführen, stellt sich die allgemeine Pflichtfortbildungsschule dar.“ So heißt es in jenem Geleise und auf diesen Ton war auch die Debatte über das Referat des Jungdeutschlandfreier v. d. Holz auf dem 12. Fortbildungsschultag im Oktober 1912 zu Kremlen gestimmt.

Der Turnunterricht in der Fortbildungsschule soll der staatlichen Jugendpflege und ihren privilegierten Hinterbänken, der Deutschen Turnerschaft und dem Jungdeutschlandbund, Werbedienste leisten. Darum handelt es sich. Und dieser treibende Gedanke findet bei den Regierungsorganen liebevollstes Verständnis aus dem einfachen Grunde, weil sich eben die Front der gesamten staatlich bürgerlichen Jugendbewegung gegen die Arbeiterbewegung richtet. Nur in diesem Zusammenhang ist der ständige Widerspruch zwischen der Förderung des Jugendturnens und dem wütenden Kampf der Behörden gegen die freien Turnvereine, die die körperliche Ausbildung der heranwachsenden Jugend durch die Pflege des Jugend- und Kinderturnens betreiben wollten, zu erklären. Darum schließt man Mitglieder der freien Turnerschaft von den staatlichen, aus öffentlichen Mitteln bezahlten Vorturnkursen aus, darum wurden Fortbildungsschüler mit Karzer bestraft, wenn sie an den Übungsstunden eines freien Turnvereins teilnahmen.

Nicht die Notwendigkeit, die Jugend körperlich zu stärken und zu festigen, diktiert dieses Geleise, sondern der Wunsch, die staatlich-bürgerliche Jugendbewegung mit dem durchgreifendsten Mittel zu fördern. Und als dieses Mittel ist der obligatorische Turnunterricht gerade recht. Wägen sie ihn einzuführen. Die Rippe und die Aniemelle gerieren der heranwachsenden Jugend nicht zum Schaden. Aber die Poffnungen, die diese Güter der Jugend daran knüpfen, wird ihnen die stärkere Macht der wirtschaftlichen Not zuzufinden machen, die sich nicht aus der Welt trennen und pfeifen läßt und deren aufstrebende Wirkung sich auch durch den obligatorischen Turnunterricht nicht bannen läßt.

Muß diesen Jugendfreunden die Sorge um das körperliche Wohl der Jugend als Wortwand dienen, mit dem sie ihre handgreiflich arbeiterfeindlichen Absichten zu bemänteln suchen, so schüben andere ihres Schlags die Sorge um das sittliche Wohl der Jugend vor. Der dem Reichstag vorliegende Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes kommt ihnen gerade recht, um an diesem Feuer ihr Eisen zu schmieden. Und diesmal denken sogar die Junker einen Sondervorteil herauszuschlagen, die Junker, denen sonst die wahrhaftig nicht revolutionäre staatliche Jugendpflege eher ein Grauel als eine Freude war. Der Freikonserervative v. Hedwig-Neufirk schrieb im Scherischen Tag den junkerlichen Wunschzettel: Vesslung der ländlichen Proletariatierjugend an die heimatische, das heißt die junkerliche Scholle. Diese Sehnsucht, die das feudale Paradies vor der Steinischen Bauernbefreiung noch nicht vergessen kann, kleidet Hedwig in folgende Worte:

Im Zusammenhang mit Ermägungen dieser Art leidet oftmals der Gedanke wieder, daß der nationale Freiheitskampf die Jugendlichen sehr zum Schaden ihrer Entwicklung nur zu oft verführt, sich von der Heimat der Großstädten und Industriezentren abzuwenden, in dem Zweck, sich jeder Zucht tunlichst zu entziehen. Vielesch wird auch in der vorzeitigen Loslösung von der Heimat und ihrer Bindung eine der Hauptquellen der Verwahrlosung und Kriminalität erblickt.

Trifft diese Auffassung zu, so tritt zu der Aufgabe, Fortbildungsschule und Jugendpflege zu einem lückenlosen Erziehungsstufen für die schulentlassene Jugend fortzusetzen, die weitere, diese Unheilquelle tunlichst zu verstopfen. Dazu würde es freilich notwendig sein, der staatlichen Erziehungsaufsicht den nötigen Raum für vorbeugende Betätigung zu verschaffen. Nach den Vorgängen bei dem Jugendgerichtsgesetz liegt es nahe, die Einrichtung des Vormundschaftsgerichtes hierfür nutzbar zu machen. Von seiner Genehmigung wäre der Abzug des Jugendlichen aus seinem Erziehungsbereich zu machen und diese zu verlangen, wo immer wegen des Mangels wirksamer Erziehungskontrolle die Gefahr der Verwahrlosung oder Kriminalität besteht. Benutzt man es sich um den Abzug in größere Städte handelt, wo der Jugendliche nur zu leicht sich jeder ersichtlichen Einwirkung entziehen kann. Selbst ohne diese Einschränkung lassen sich aus dem Grundriss der Freikonserativen hiergegen ernsthafte Bedenken nicht wohl bereiten, wenn man die Erziehungsbedürftigkeit der Jugendlichen und demzufolge ihren Mangel an Reife für gängliche Angelegenheiten anerkennt. Wohl aber würde es sehr auch nicht zum Schaden der Volksgesundheit ausschlagen, wenn so nebenher der weiteren Entfaltung der kleinen Städte und des flachen Landes entgegen gewirkt werden könnte. Auch unter diesem Gesichtspunkte verdient vielmehr wohl die obige Anregung sorgfältige Prüfung.

Diese Fürsorge des Herrn Hedwig für die „bedrohte“ ländliche Jugend wäre erstaunlich, wenn sie nicht so durchsichtig wäre. Die Junker haben es noch immer nicht gelernt, daß nur der diplomatisch daherkommend darf, dem es gelingt, die Sprache zu gebrauchen, um Gedanken zu verbergen. Der Zweck, dem dieses Mittel dienen soll, ist nur mühsam hinter Worten verstaubt: Die staatliche Jugendpflege soll den Junkern helfen, die selbstverschuldete Randsucht zu bannen und die ländliche Jugend im Bereich der Junkerpeitsche festzuhalten.

Obligatorischer Turnunterricht, staatliche Erziehungsaufsicht — halbe Maßnahmen. So etwa lagte sich ein dritter bürgerlicher Jugendfreund. Er geht darum aufs Ganze und fordert die staatliche Einschränkung des freien Berufungsgesetzes „unverständlicher“ und „pflichtvergeßener“ Eltern über die Kinder im Interesse des Gesamtwohls, um —? Nun, nicht etwa um sozialdemokratischen Eltern das Recht zur Erziehung ihrer Kinder zu nehmen, wie man es in Einzelfällen schon verlust hat. Bewahre — nur, um die Kinder vor den Schäden der Schundliteratur und des Skinochandes zu bewahren.

Drei Wunschzettel — und alle drei reden von einem: „Staat, schütze die heranwachsende Jugend!“ Und alle drei meinen das andere: „Staat, schütze uns vor der heranwachsenden Jugend! Schütze uns, denn uns peinigt die Angst, die Angst vor den Folgen der sozialdemokratischen Ehe!“

Streikjustiz.

In Stettin sind wieder zwei Arbeiter wegen angeblicher Beteiligung an Streikrazzern zu schwerer Strafe verurteilt worden, der Arbeiter Regel zu 1 1/2 und der Arbeiter Ruschnitz zu 1 Jahr Gefängnis. Die Urteile sollen an den Unrathen beteiligt gewesen sein, die unmittelbar nach der Erstechung eines streikenden Arbeiters durch den arbeitswilligen Brandenburg in Brandenburg bei Stettin stattfanden. Als die Nachricht von der Tat Brandenburgs bekannt geworden war, sammelte sich eine Menge Menschen vor der Fabrik an. In der Brandenburg beschäftigt war, und es kam zu Unruhen, die ein Einschreiten der Polizei erzwangen. Dabei sollen die beiden Angeklagten Revolverbesitze auf streikende Arbeiter abgegeben haben.

Die Verhandlung bot das für detartige Streikprozesse typische Bild. Die Belastungszeugen waren Leute vom Stamme Hünge, der eine ein wiederholt wegen gemeiner Verbrechen verurteilter Mensch, der andere ein Mann, von dem selbst der Referendar, der die Voruntersuchung geführt hatte, ausfagte, daß er ihn nicht für glaubwürdig halte. Die Angeklagten, überhaupt Revolver gehabt zu haben, konnten eine ganze Reihe Entlastungszeugen beibringen. Aber das nützte ihnen nichts. Ein arbeitswilliger erscheint eben Herren aus dem besitzenden Bürgertum, die über einen Streikführer zu Gericht sitzen, zu sehr als ein Bündel von Tugend und Moral. Gibt es in ihren Augen doch kaum nützlichere Mitglieder der menschlichen Gesellschaft als diese Leute, die ihren Arbeitsbrüdem in den Rücken fallen, wenn ein Angriff auf den heiligen Profit unternommen wird. Ein solcher Mann kann doch nicht lügen, dem muß man aufs Wort glauben. Die Entlastungszeugen der Angeklagten wurden zum Teil nicht bezeugt mit der Begründung, daß sie der Mithierlichkeit verdächtig seien. Unter ihnen befand sich ein Gewerkschaftsbeamter, dem die vor Gericht erschienenen Polizeibeamten versagten, daß er sich Mühe gegeben habe, die ausgereizten Massen zu beruhigen. Trotzdem die Nichtbezeugung! So ein denunzierender Zeuge ist eben unfernen Richtern, besonders wenn sie im finsternen Oberdien sitzen, immer aller demüthigen Schandnoten verdächtig.

Vor wenigen Wochen wurde in Stettin der Arbeiter Brandenburg bekanntlich von der Anklage des Mordes freigesprochen, das Gericht nahm an, daß er sich in der Notwehr befunden oder dieses wenigstens geglaubt habe. Geschworene dürfen ihr Schuldig nur dann sprechen, wenn nach ihrer Ansicht die Schuld eines Angeklagten streng bewiesen ist.

Sowohl für sie auch nur der geringste Zweifel besteht, sollen sie freisprechen. Bei der Fällung des Urteils über Brandenburg ist dieser Grundsatze auch jedenfalls streng beachtet worden. Auch in dem hier in Rede stehenden Fall mögen die Geschworenen benützt gewesen sein, diesem Grundsatze Beachtung zu tragen. Hätten sie sich doch sonst einen schweren Eidbruch zuschulden kommen lassen. Aber die Geschworenenbank war auch in Stettin, wie dies allgemein üblich ist, besetzt mit Angehörigen der besitzenden Klasse und der Brozeß spielte, wie man nicht vergessen darf, in den dunklen Gefilden von Oberdien. Was kann man da von den Geschworenen erwarten? Die Menschen, die als Angeklagte vor ihnen standen, waren so frech gewesen, sich durch einen Streik gegen ihre gutgewollte Herrschaft aufzulehnen, oder sie standen wenigstens auf Seite der Streikenden. Sie waren also von vornherein in den Augen ihrer Richter schwere Verbrecher. Ist es da wirklich ein Wunder, wenn diesen alles, was gegen die Angeklagten vorgebracht wurde, riesig schwerwiegend erschien, während das, was zu ihrer Entlastung dienen konnte, auf ihr Urteil nur einen geringen Einfluß hatte. Derartige Urteile können nicht verschwinden, solange die Justiz ein Monopol der herrschenden Klassen ist.

Wir erleben jetzt alle Tage Urteile gegen Streikführer, die mit dem Rechtsempfinden des Volkes in schwerem Widerspruch stehen. Unsere Justiz sorgt dafür, daß kein Streikführer zu milde angefaßt wird. Trotzdem das Gesetz nach einer Verschärfung der Gesetze gegen die Arbeiter! Unsere Scharfmacher behaupten ja immer wieder, sie wünschten nur eine Verschärfung der sogenannten Auswüchse des Koalitionsrechts, aber solche Urteile, wie das von Stettin, gegen, was das für eine Heuschrecke ist! Gegen die sogenannten Auswüchse wird wahrlich schon heute scharf genug vorgegangen. Hinter dem Schere von den sogenannten Auswüchsen des Koalitionsrechts verbirgt sich nur das Bestreben, dem Koalitionsrecht überhaupt den Garaus zu machen. Die Arbeiter können aus solchen Urteilen immer wieder erfahren, wie ungeheuer wichtig für sie der Kampf gegen jeden Versuch ist, neue Knebelgesetze gegen sie zu schaffen. Wenn heute schon solche harte Urteile verhängt werden, wie würde es erst dann werden, wenn unserer Justiz einmal noch schärfere Gesetze gegen die Arbeiter zur Verfügung ständen?

(Bericht siehe Beilage.)

Die minderwertige Gräfin.

Wie schon kurz mitgeteilt, wurde die edle Gräfin Fischer zu Treuberg in der Morgenröthe des Monats wegen Wuchers, Betrugs, Exzessivität in zwei Fällen und Verleumdung einer Telephonistin zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis, 1500 M. Geldstrafe und 3 Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt. In der Urteilsbegründung wurde hervorgehoben, daß die Strafe eine milde sei, weil an den Personen, die die Angeklagte betrocet hat, nach Ansicht des Gerichts nicht mehr viel zu verderben war. Mit dieser Bemerkung hat das Gericht — unheimlich, aber deutlich — ein scharfes Urteil gefällt über die Kreise, die die große Welt bedeuten und in denen die Wuchergräfin in ihrer Mittelwelt war. „Ja, will nur noch bemerken“, erklärte der eine Verteidiger, „daß bei der Angeklagten, wenn auch nicht die allerhöchsten, so doch die höchsten Kreise in Gesellschaft berühren. Ich habe es nach Möglichkeit vermieden, die Namen der Betroffenen preiszugeben. Ich habe das nur getan, soweit ich es für meine Pflicht hielt.“ Und zwischen den schonenden Worten ist zu lesen: ich könnte noch manchen schweren Namen nennen! Es ist die hoffliche Gesellschaft, die all jene zahlreichen Opfer haterie, an denen „nicht mehr viel zu verderben“ war.

Wenn es dort oben so müßt und fault, ist da der Junker, mit dem die Treuberg in dieser blaueblütigen Welt einherging, mit dem sie ihre Opfer auszog, ein Wunder? Ist sie nicht viel mehr ein Opfer dieses zum Schlemmen und Schröpfen verlodenden Willens, als alle Gelehrten zusammengenommen? Etwas von dieser Erkenntnis mag ihr wohl dumpf gebämmert haben, als sie in ihr Notizbuch jenes stumme Versteiner schrieb, das in den letzten Tagen des Prozesses verlesen wurde:

Das Lumpen wurde ich gemacht,
Von Lumpen an den Rhein gebracht,
Von Lumpen nähren Lumpen sich,
Und mancher ward ein Lump durch mich!

Der liebliche Verzeiler stammt von einem französischen Scheine des städtischen Archivs in Frankfurt, aber immerhin ist es kein Zufall, daß ihn die Kaisergräfin übernahm. Er legt die profane Kritik, die das Gericht an dem hochadligen Verlehr der Angeklagten übte, in schlagkräftige Kritik um, und der ehemaligen Puffi Wl mag das Lumpenpoem manchmal aus der Seele gesprochen haben. „Von Lumpen nähren Lumpen sich.“ Etwas steht in dem Bekenntnis, das die hochstehende Wucherin öffentlich über ihre Opfer ausspricht: die unheimliche Offenheit, mit der sie sich zum Lumpentum reckt. Ihre Schwester ist Dirne, ihre Tochter nicht viel weniger, ihr Bruder züßlicher, ihre Kundschaft bestand aus vornehmen Lumpen. Sie bedenkt sich offen und ohne Scheitel zu ber — sagen wir: demüthigen Gesellschaft oben und unten, während die Senepfen und Mittelkletterer, die